



## Themen dieser Ausgabe

- Bundesregierung beschließt Jahressteuergesetz 2018
- Nicht abziehbare Schuldzinsen – Berücksichtigung von Verlusten
- Rechtsprechungsänderung zu Rechnungsanforderungen
- Vorsteuerabzug aus vom Arbeitgeber getragenen Umzugskosten
- Änderung der Festsetzung bei Bauträgerfällen

### Bundesregierung beschließt Jahressteuergesetz 2018

*Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, zu finden unter [folgendem Link](#).*

**Das Bundeskabinett hat am 1.8.2018 den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen. Demnach sollen Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet verhindert und weitere gesetzliche Änderungen umgesetzt werden.**

**Gesetzentwurf:** Betreiber von elektronischen Marktplätzen bieten ein modernes Medium an, über das Unternehmer, die im Inland, in der Europäischen Union oder im Drittland ansässig sind, Waren anbieten und verkaufen. Seit geraumer Zeit sollen vermehrt Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es beim Handel mit Waren über das Internet unter Nutzung von elektronischen Marktplätzen verstärkt zu Umsatzsteuerhinterziehungen kommt, insbesondere beim Handel mit Waren aus Drittländern. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen deshalb zum einen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, vorhalten sowie zum anderen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Unternehmer handelt, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen, hier steuerlich nicht registriert sind und auf den elektronischen Marktplätzen Waren anbieten lassen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf Neuerungen bei der Förderung der Elektromobilität vor. Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, deren Anschaffung nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 erfolgt, sollen bei der Ermittlung der privaten Nutzung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG lediglich mit der hälftigen Bemessungsgrundlage angesetzt werden.

Daneben soll § 8c (Abs. 1) S. 1 KStG auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2007 und vor dem 1.1.2016 nicht angewendet werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 29.3.2017 entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c (Abs. 1) S. 1 KStG gegen das Grundgesetz verstößt. Die Regelung, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% und bis zu 50% der Anteile übertragen werden, ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber deshalb aufgegeben, den Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2018 rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2008 bis 31.12.2015 zu beseitigen. Dies soll umgesetzt werden, indem die Regelung im oben genannten Zeitraum als nicht anwendbar erklärt wird.

Die im Rahmen des § 8c KStG ausgesetzte Sanierungsklausel soll als Reaktion auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteile vom 28.6.2018, C-203/16 P,

C-208/16 P, C-209/16 P, C-219/16 P, DB 2018, S. 1630 bzw. DStR 2018, S. 1434) reaktiviert werden. Der Europäische Gerichtshof hatte mit seinen Urteilen den Beihilfeschluss der Europäischen Kommission (26.1.2011, K(2011)275, ABl. L 235, S. 26) für nichtig erklärt. Nach dem rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs soll die Sanierungsklausel wieder zur Anwendung gelangen. Erfüllt ein nach dem 31.12.2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen der Sanierungsklausel, bleibt er deshalb bei der Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung unberücksichtigt.

Für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung zwar im Ausland haben, jedoch inländische Immobilien halten, sieht das deutsche Besteuerungsrecht bisher keine beschränkte Steuerpflicht vor. Auch die in einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen bestehende Norm, die

Deutschland das Besteuerungsrecht zuordnen würde, führt mangels inländischer Regelung zu keiner Besteuerung in Deutschland. Mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Erweiterung der innerstaatlichen Bemessungsgrundlage in § 49 EStG soll dies angepasst werden. Voraussetzung soll sein, dass der Wert der Anteile unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruht, wobei es ausreichend sein soll, wenn dies zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung der Fall war und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren.

**Hinweis:** Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Die umsatzsteuerlichen Neuerungen sowie die Regelungen zur Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht sollen am 1.1.2019, die beschriebenen weiteren Neuerungen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

## Nicht abziehbare Schuldzinsen – Berücksichtigung von Verlusten

*BFH, Urteil v. 14.3.2018 – X R 17/16, DStR 2018, S. 1545*

**Für die Berechnung der Überentnahme nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG ist zunächst vom einkommensteuerrechtlichen Gewinn auszugehen. Dieser Begriff umfasst auch Verluste. Verluste führen jedoch für sich genommen nicht zu Überentnahmen. Die Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen ist begrenzt auf den Entnahmeüberschuss von 1999 bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr.**

**Hintergrund:** Betrieblich veranlasste Schuldzinsen können grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings wird der Schuldzinsenabzug beschränkt, wenn sogenannte Überentnahmen getätigt worden sind. Diese liegen vor, wenn Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen eines Wirtschaftsjahres übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen betragen pauschal 6% der Überentnahme des aktuellen Wirtschaftsjahres zuzüglich Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre. Begrenzt ist der Hinzurechnungsbetrag auf die tatsächlich angefallenen Schuldzinsen, die nicht auf die Finanzierung von Anlagevermögen entfallen, abzüglich eines Freibetrags von 2.050 EUR.

**Sachverhalt:** Der Kläger erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ermittelte seine Einkünfte durch Bestandsvergleich. In den Jahren 1999 bis 2008 variierten sowohl die Ergebnisse (d.h. Gewinne und Verluste) des Klägers als auch die Entnahmen und Einlagen. In den Streitjahren 2007 und 2008 nahm der Kläger keine außerbilanzielle Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vor. Grund dafür war, dass er die in 2006 entstandene Unterentnahme mit Überentnahmen der Vorjahre verrechnete, während das Finanzamt die Unterentnahme zuerst mit Verlusten verrechnete. Dadurch verblieb es nach Ansicht

des Finanzamts bei einer deutlich höheren Überentnahme. Durch Verrechnung der verbleibenden Überentnahme mit den Unterentnahmen aus 2007 und 2008 kam es nach Ansicht des Klägers in beiden Jahren zu keinen Überentnahmen. Das Finanzamt berechnete jedoch aufgrund der höheren Überentnahmen aus den Vorjahren sowohl in 2007 als auch in 2008 nichtabziehbare Schuldzinsen. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Hiergegen legte der Kläger Revision ein.

**Entscheidung:** Die Revision ist begründet. Zuerst ist zu klären, ob es sich bei dem betreffenden Kredit nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen um eine betriebliche oder private Schuld handelt. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betrieblich veranlassten Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG abziehbar sind. Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen ist die Summe der Über- und Unterentnahmen in einer Totalperiode. Dies sind alle Wirtschaftsjahre von Beginn der gewerblichen Tätigkeit bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr. Sofern Verluste erwirtschaftet worden sind, ist zu differenzieren: Für die Berechnung der Überentnahme ist zunächst vom einkommensteuerrechtlichen Gewinn auszugehen, der sowohl positive als auch negative Ergebnisse umfasst. Somit ist ein Verlust grundsätzlich zu berücksichtigen. Jedoch ist es für die Regelung des § 4 Abs. 4a EStG geboten, dass Verluste nicht zu einer Kürzung des Schuldzinsenabzugs führen dürfen. Die Ausgestaltung der Vorschrift beruht auf dem Eigenkapitalmodell und der Vorstellung, dass der Betriebsinhaber dem Betrieb bei negativem Eigenkapital nicht mehr Mittel entziehen darf, als er erwirtschaftet und einlegt. Dem würde es widersprechen, wenn Schuldzinsen allein deshalb unter dem Gesichtspunkt der Überentnahme nicht abziehbar wären, weil der Steuerpflichtige einen Verlust erwirtschaftet hat, insbesondere, wenn er niemals eine Entnahme tätigt.

Diese Grundsätze gelten auch bei periodenübergreifender Berechnung der Überentnahme. Die Berechnung erfolgt hierbei in zwei Schritten: Zuerst sind etwaige Verluste bei der Ermittlung der Über- und Unterentnahmebeträge einzubeziehen. Da aber ein Verlust für sich genommen keine Überentnahme begründen darf, ist im zweiten Schritt die Bemessungsgrundlage der nicht abziehbaren Schuldzinsen des aktuellen Jahres auf den kumulierten Entnahmeüberschuss der Totalperiode zu begrenzen. Der kumulierte Entnahmeüberschuss errechnet sich aus den Entnahmen abzüglich der Einlagen der Totalperiode.

## Rechtsprechungsänderung zu Rechnungsanforderungen

*BFH, Urteile v. 21.6.2018 – V R 25/15, DStR 2018, S. 1661 und V R 28/16, DStR 2018, S. 1659*

**Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setzt nicht voraus, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.**

**Hintergrund:** Der Vorsteuerabzug setzt grundsätzlich eine nach §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung voraus. Die allgemeinen Rechnungsangaben sind gesetzlich in § 14 Abs. 4 UStG normiert, danach ist unter anderem die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers anzugeben.

**Sachverhalte:** In beiden Verfahren war streitig, ob die Kläger den Vorsteuerabzug aus ihren Eingangsrechnungen geltend machen können. Im ersten Urteil (Aktenzeichen 25/15) betrieb der Kläger und Revisionsbeklagte einen Kraftfahrzeughandel. In den Streitjahren kaufte er unter anderem Fahrzeuge von einem Online-Unternehmen Z. Das Unternehmen Z stellte hierfür Rechnungen. Dabei verwendete das Unternehmen als Adresse eine inländische Räumlichkeit, in der kein Autohaus betrieben wurde. An dieser Adresse kam lediglich die Post des Unternehmens Z an und wurde dort sortiert und bearbeitet. Zudem wies ein Firmenschild von außen auf das Unternehmen hin. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung gelangte der Prüfer zu dem Ergebnis, dass der Kläger keinen Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen des Unternehmens geltend machen könne, da die in den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des leistenden Unternehmens nicht existiert habe (Scheinadresse).

Im zweiten Urteil (Aktenzeichen 28/16) bezog eine inländische GmbH im Streitjahr 2008 von der M-GmbH rund

**Hinweis** Das Urteil stellt klar, dass die bisherige Verrechnungsmethode des Bundesfinanzministeriums in einem strukturellen Widerspruch zu dem gesetzlichen Berechnungskonzept steht und so stark in das Gefüge der Norm eingreift, dass sie von der Auslegungsmethode der teleologischen Reduktion oder Extension nicht mehr gedeckt ist. Die Abweichung von der bisherigen Verwaltungsauffassung kann zu Gunsten, aber auch zu Lasten des Steuerpflichtigen wirken.

200 Tonnen Schrott, die von der M-GmbH mittels LKW mit ungarischem Kennzeichen zur Klägerin befördert wurden. Bei einer Steuerfahndung stellte sich heraus, dass die inländische Anschrift der M-GmbH eine Domiziladresse mit etwa 20 weiteren Unternehmen war, die von einer Kanzlei verwaltet wurde. Die Steuerfahndung kam zu dem Ergebnis, die M-GmbH sei in ein Umsatzsteuerkarussell mit ungarischem Schrott eingebunden gewesen. Sie habe in der planmäßig hintereinander geschalteten Rechnungskette als erste inländische Firma fungiert (sog. missing trader). Die M-GmbH meldete die Umsätze an den Kläger nicht an und zahlte die Umsatzsteuer nicht. Daraufhin versagte das Finanzamt den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen des Klägers von der M-GmbH.

In beiden Urteilsfällen legte das Finanzamt Revision gegen die Entscheidungen der Finanzgerichte ein.

**Entscheidungen:** In beiden Urteilsfällen erklärte der Bundesfinanzhof, dass nach richtlinienkonformer Auslegung die postalische Erreichbarkeit ausreicht. Zwar wurde nach früherer Rechtsprechung eine wirtschaftliche Aktivität am Ort der Adressangabe gefordert. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil v. 15.11.2017, „Geissel und Butin“, C-374/16 und C-375/16, DStR 2017, S. 2544) ist diese Voraussetzung jedoch obsolet geworden. Vielmehr reicht jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

**Hinweis:** Der Bundesfinanzhof entschied zudem, dass die Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Einbeziehung in eine Steuerhinterziehung nicht vollzogen werden darf, sofern der Steuerpflichtige über die Steuerhinterziehung weder Bescheid wusste noch den Umstand wissen konnte.



## Vorsteuerabzug aus vom Arbeitgeber getragenen Umzugskosten

Hessisches FG, Urteil v. 22.2.2018 – 6 K 2033/15, BeckRS 2018, 15023

**Ist die Umzugskostenübernahme (hier: Maklerrechnung) durch den Arbeitgeber durch vorrangige unternehmerische Interessen veranlasst, steht ein zwar bestehender, aber hinter den Bedürfnissen des Unternehmens zurücktretender persönlicher Vorteil des Arbeitnehmers einem Vorsteuerabzug nicht entgegen.**

**Hintergrund:** Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen als Vorsteuer geltend machen. Vom unternehmerischen Bereich ist der nicht-unternehmerische Bereich abzugrenzen. Werden Leistungen für den nichtunternehmerischen Bereich ausgeführt, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

**Sachverhalt:** Die Beteiligten streiten darum, ob die Übernahme von Umzugskosten für Angestellte der Klägerin durch diese im Zusammenhang mit ihrer Errichtung als neuer Konzerndienstleister steuerbar ist, sowie darum, ob in diesem Zusammenhang gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist. Das Finanzamt ist der Ansicht, dass es sich bei der Übernahme der Umzugskosten um einen tauschähnlichen Umsatz handelt. Der Einspruch der Klägerin blieb erfolglos.

**Entscheidung:** Die Klage ist begründet. Zu Unrecht hat das Finanzamt die Übernahme der Umzugskosten von Arbeitnehmern der Klägerin durch diese als tauschähnlichen Umsatz der Besteuerung unterworfen. Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer ohne ein

dafür besonders berechnetes Entgelt sind dann als entgeltlicher Umsatz zu beurteilen, wenn diese Leistung auf eine vereinbarte oder übliche Gegenleistung zielt. Besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Nutzungsüberlassung und Arbeitsleistung, handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz. Dieser liegt im vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht vor. Die Übernahme der Umzugskosten sollte die Arbeitnehmer dazu veranlassen, unter Inkaufnahme von erheblichen persönlichen Veränderungen die für sie ausersehenen Aufgaben bei der Klägerin zu übernehmen. Damit war sie der vom Arbeitnehmer zu erbringenden Arbeitsleistung vorgelagert und sollte erst die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Arbeitsleistungen gegenüber der Klägerin erbracht werden können. Die Übernahme der Umzugskosten stellt auch keine einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellte unentgeltliche Leistungserbringung dar. Nach ständiger Rechtsprechung liegt eine steuerbare unentgeltliche Leistung regelmäßig (auch) vor, wenn Leistungen des Arbeitgebers zwar aus betrieblichem Anlass erfolgen, die Leistungen jedoch den privaten Bedarf der Arbeitnehmer befriedigen. Anders ist es, wenn besondere Umstände vorliegen und die Leistung deshalb durch betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem hat die Klägerin einen Anspruch auf Vorsteuerabzug, da auch hierbei das betriebliche Erfordernis die private Sphäre des Arbeitnehmers überlagert.

**Hinweis:** Das Finanzamt legte gegen das Urteil Revision ein (anhängig beim Bundesfinanzhof: Aktenzeichen V R 18/18).

## Änderung der Festsetzung bei Bau- trägerfällen

FG Baden-Württemberg, Urteil v. 17.1.2018 – 12 K 2324/17, EFG 2018, S. 599

**Hat ein Bauträger die Änderung seines Umsatzsteuerbescheids beantragt, weil entgegen der früheren Verwaltungsauffassung nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.8.2013 ein Bauträger keine Bauleistung erbringt und der Kläger damit entgegen seiner Angaben in der Steuererklärung kein Steuerschuldner als Leistungsempfänger von Bauleistungen ist, und ändert daraufhin das Finanzamt nachträglich die Umsatzsteuerfestsetzung zugunsten des Bauträgers, beginnt der Zinslauf für die Festsetzung der Erstattungszinsen 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Umsatzsteuer entstanden ist.**

**Hintergrund:** Mit Urteil vom 22.8.2013 (V R 37/10, BStBl. II 2014, S. 128) hat der Bundesfinanzhof die Verwaltungsauffassung bezüglich des sog. Reverse-Charge-Verfahrens in Bauträgerfällen ausdrücklich verworfen und entschieden, dass ein Bauträger keine Bauleistungen erbringt. Dies hat zur Folge, dass der Bauträger kein Steuerschuldner als Leistungsempfänger von Bauleistungen ist.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist Alleingesellschafterin und Organträgerin der X-GmbH, die überwiegend als Bauträgerin tätig ist. Unter Berücksichtigung der

Verwaltungsauffassung behielt die Klägerin im Streitjahr 2010 als vermeintliche Steuerschuldnerin im Sinne des § 13b UStG jeweils die Umsatzsteuer für die an sie erbrachten Bauleistungen ein und führte sie an das beklagte Finanzamt ab. Ende 2015 beantragte die Klägerin aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 22.8.2013 die Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung für 2010. Einige Bauhandwerker hatten die Rechnungen berichtigt. In den berichtigten Rechnungen wurde die nunmehr vom Bauhandwerker geschuldete Umsatzsteuer offen ausgewiesen und der X-GmbH in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuerforderungen der Bauhandwerker wurden an das beklagte Finanzamt abgetreten. Das Finanzamt änderte im Jahr 2017 die Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2010, was zu einer Erstattung der Umsatzsteuer führte. Das Finanzamt setzte keine Erstattungszinsen fest. Es liege ein rückwirkendes Ereignis vor, dessen Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten sei, beginne. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein, der erfolglos blieb.

**Entscheidung:** Die Klage ist begründet. Der Zinslauf

richtet sich nach § 233a Abs. 2 AO. Er beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Entgegen den Ausführungen des Finanzamtes kommt ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht in Betracht, da kein Besteuerungsmerkmal mit steuerlicher Rückwirkung eingetreten ist. Die Festsetzung von Umsatzsteuer nach § 13b UStG war von Anfang an rechtswidrig. Auch eine Rechtsgrundlage für das Wirksamwerden der Verrechnung als rückwirkendes Ereignis gibt es nicht. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG kommt ebenfalls nicht für die Klägerin als Leistungsempfängerin zur Anwendung, da die geänderte Umsatzsteuerfestsetzung nicht auf einer Änderung der Bemessungsgrundlage beruht. Auch der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben steht dem Zinsanspruch nicht entgegen, da der Grundsatz keine Steueransprüche begründen oder erlöschen lassen kann.

**Hinweis:** Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen V R 8/18).



## BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

### Standort Hamburg

Jungfernstieg 30  
20354 Hamburg  
Tel.: +49 40 35006-0  
Fax: +49 40 35006-133

### Standort Berlin

Pariser Platz 4 A  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 565556-0  
Fax: +49 30 565556-133

### Standort Bochum

Meinolphusstraße 6-10  
44789 Bochum  
Tel.: +49 234 610688 0  
Fax: +49 234 610688 20

### Standort Hannover

Gellertstraße 6  
30175 Hannover  
Tel.: +49 511 543688-31  
Fax: +49 511 543688-34

### Standort Dortmund

Semerteichstraße 54-56  
44141 Dortmund  
Tel.: +49 231 108771 0  
Fax: +49 231 108771 13

### Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt  
Tel.: +49 69 1200 7471-10  
Fax: +49 69 1200 7471-13

info@BRL.de  
www.BRL.de

*Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an*

**BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN,**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB.  
© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN